

# **Hauptsatzung**

## **der Stadt Frauenstein vom 06.04.2009**

Aufgrund von § 4 Abs 2 i.V.m. § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 155) hat der Stadtrat der Stadt Frauenstein am 06.04.2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **I. Organe der Stadt**

#### **§ 1 Organe**

Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Bürgermeister.

### **II. Stadtrat**

#### **§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben**

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung Stadtrat. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Verwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

#### **§ 3 Zusammensetzung des Stadtrates**

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Nach dem Stand vom 30.06.2008 beträgt die Einwohnerzahl der Stadt 3.185 Einwohner. Die Zahl der Stadträte wird gemäß § 29 Abs. 3 SächsGemO auf 16 festgelegt.

### **III. Ausschüsse des Stadtrats**

#### **§ 4 Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben**

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
  1. Verwaltungsausschuss (VA),
  2. Technische Ausschuss (TA),
  3. Kulturausschuss (KA).
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und mindestens vier Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.
- (3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 4 bis 7 bezeichneten Aufgabengebieten zur dauernden Erledigung übertragen. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:
  1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 10.000 € aber nicht mehr als 35.000 € beträgt.
  2. die Entscheidungen über die Vergabe von Leistungen und Lieferungen (Vergabebeschluss) von mehr als 10.000 € aber nicht mehr als 35.000 € im Einzelfall, gemäß der im Haushaltsplan eingestellten Mittel.
  3. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 3.000 €, aber nicht mehr als 7.000 € im Einzelfall. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur mit realisierbaren Deckungsvorschlägen im Rahmen des Haushaltsplanes zulässig. Dringlichkeit und Priorität müssen begründet werden.
  4. Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich von mehr als 2.500 € aber nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall.Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer

anderen Zuständigkeit ist unzulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

- (4) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige Ausschuss.

### **§ 5 Aufgaben des Verwaltungsausschusses**

- (1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. Vorberatung zu allgemeines Ortsrecht
  2. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
  3. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Steuer- und Abgabenangelegenheiten und Entgelte,
  4. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz
  5. Sozialangelegenheiten,
  6. Gewerbeangelegenheiten,
  7. Verwaltung der städtischen Einrichtungen und Liegenschaften außer Friedhöfe.
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
1. die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von tariflich Beschäftigten der Entgeltgruppen 6 bis 8 TVöD soweit es sich nicht um Amtsleiter, Beschäftigte mit befristetem Arbeitsverhältnis bis zu einem Jahr und Aushilfsbeschäftigte handelt, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
  2. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des einfachen und mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
  3. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 500 € aber nicht mehr als 2.500 € im Einzelfall,
  4. die Stundung von Forderungen von mehr als zwei Monaten bis zu sechs Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als sechs Monate und von mehr als 3.000 € bis zu einem Höchstbetrag von 35.000 €,
  5. den Erlass von Ansprüchen der Stadt oder die Niederschlagung dieser Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Erlass oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 1.000 € aber nicht mehr als 5.000 € beträgt,
  6. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert mehr als 1.000 €, aber nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall beträgt,
  7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall,
  8. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 1.000 €, aber nicht mehr als 5.000 € m Einzelfall,
  9. Angelegenheiten, für die nicht nach § 6 Abs. 1 der Technische Ausschuss oder nach § 7 Abs. 1 der Kulturausschuss zuständig ist,

### **§ 6 Aufgaben des Technischen Ausschusses**

- (1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. Bauleitplanung ohne Beschlussfassung, Vermessung und Bauwesen,
  2. Versorgung und Entsorgung,
  3. Marktwesen,
  4. Verkehrswesen, Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark
  5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
  6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
  7. Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Gewässerunterhaltung, Waldbewirtschaftung,
  8. Landwirtschaft, Jagd- und Fischereiangelegenheiten,
  9. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
  10. technische Verwaltung städtischer Gebäude, Einrichtungen und Liegenschaften.
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:
1. Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über:

- a) Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
  - b) Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
  - c) Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
  - d) Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Stadtteile,
  - e) Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
2. Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen,
  3. Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferung und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) für voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten von mehr als 10.000 € aber nicht mehr als 35.000 € im Einzelfall. Die Maßnahme muss im Haushaltsplan enthalten sein.
  4. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen
  5. Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Abschnitt des Baugesetzbuches (Städtebauordnung),

### **§ 7 Aufgaben des Kulturausschusses**

- (1) Die Zuständigkeit des Kulturausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
  1. Kulturelle Angelegenheiten,
  2. Angelegenheiten des Fremdenverkehrs/Tourismus,
  3. Jugendangelegenheiten,
  4. Sportangelegenheiten, (keine Zuständigkeit für Gebäude und bauliche Anlagen)
  5. Vereinsangelegenheiten.
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Kulturausschuss über:
  1. Museumsangelegenheiten, außer Entgelten,
  2. Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen,
  3. Inhalt von Prospekten sowie Erstellung und Inhalt anderer Werbung, Teilnahme an Messen,
- (3) Innerhalb der Aufgabengebiete nach Abs. 1 erledigt der Ausschuss in eigener Zuständigkeit:
  1. Zuarbeit für den VA in Finanzierungsangelegenheiten,
  2. Zuarbeit für den TA in Bauangelegenheiten,
  3. Zusammenarbeit mit den Trägern von Kultur, Fremdenverkehr und Sport, speziell mit den Vereinen.

## **IV. Bürgermeister**

### **§ 8 Rechtsstellung des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

### **§ 9 Aufgaben des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
  1. die Bewirtschaftung der Mittel einschließlich Vergabe von Leistungen und Lieferungen nach dem Haushaltsplan bis zu 10.000 € im Einzelfall,
  2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 3.000 € im Einzelfall,
  3. die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von tariflich Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 5 TVöD, befristeten Arbeitsverhältnissen von bis zu einem Jahr, Aushilfsbeschäftigten, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen

4. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 500 € im Einzelfall
5. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu sechs Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 3.000 €,
6. der Erlass von Ansprüchen der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, wenn der Erlass oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 1.000 € beträgt,
7. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 1.000 € im Einzelfall,
8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von bis zu 2.500 € im Einzelfall, die Vermietung städtischer Wohnungen,
9. Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000 € im Einzelfall,
10. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen als Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 € nicht übersteigen,

### **§ 10 Stellvertretung des Bürgermeisters**

- (1) Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte einen 1. und einen 2. Stellvertreter des Bürgermeisters.
- (2) Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

## **V. Beauftragte**

### **§ 11 Gleichstellungs- und Frauenbeauftragte**

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine Dienstkraft zur Gleichstellungs- und Frauenbeauftragte. Diese erfüllt ihre Aufgaben im Ehrenamt.
- (2) Aufgabe der Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten ist es, in der Stadtverwaltung auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Art. 3 Abs. 2 Grundgesetzes) hinzuwirken. Dazu gehört insbesondere:
  1. die Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit von Stadtrat und Stadtverwaltung,
  2. die Mitwirkung an Maßnahmen der Stadtverwaltung, die die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der beruflichen Lage von Frauen berühren.
- (3) Die Gleichstellungs- und Frauenbeauftragte ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Stadtrates sowie der für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister hat die Beauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

## **VI. Mitwirkung der Bürgerschaft**

### **§ 12 Einwohnerversammlung**

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 10 v.H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

### **§ 13 Bürgerbegehren**

Die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 25 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Stadt und den nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 15 v.H. der Bürger der Stadt und den nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

## VII. Ortschaftsverfassung

### § 14 Benennung der Stadtteile

Das Stadtgebiet der Stadt Frauenstein besteht aus den räumlichen voneinander getrennten Stadtteilen:

- Stadtteil Burkersdorf,
- Stadtteil Dittersbach,
- Stadtteil Frauenstein (Stadt),
- Stadtteil Kleinbobritzsch,
- Stadtteil Nassau.

### § 15 Ortschaftsverfassung

- (1) In den in § 14 Hauptsatzung genannten Stadtteilen ist die Ortschaftsverfassung gemäß § 65 Abs. 1 und 3 SächsGemO eingeführt.
- (2) Es kann jeweils ein Ortschaftsrat gebildet werden.  
Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten der einzelnen Stadtteile ist wie folgt festgelegt:
  - Burkersdorf 7 Mitglieder,
  - Dittersbach 5 Mitglieder
  - Frauenstein 7 Mitglieder
  - Kleinbobritzsch 5 Mitglieder
  - Nassau 7 Mitglieder.
- (3) Den Ortschaftsräten werden die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten zur dauernden Erledigung übertragen.
- (4) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gemäß §§ 24 und 25 SächsGemO können auch in den Stadtteilen durchgeführt werden.

## VIII. Schlussbestimmungen

### § 16 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Frauenstein vom 12.06.2006 außer Kraft.

Ausgefertigt: Frauenstein, den 07.04.2009

gez. Hentschel, Bürgermeister

DS

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verfahrensvermerk: Abdruck im Amtsblatt „Frauensteiner Stadtanzeiger“ in Ausgabe Nr. 231 vom 30.04.09

gez. Hentschel, Bürgermeister

DS